

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 278/11 B

L 6 U 746/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 U 2503/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, hier Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Es ist zwar einzuräumen, dass der Kläger ausführlich begründet hat, das LSG habe seinen Vortrag in der Berufungsschrift übergangen. Zur Darlegung eines Verfahrensmangels ist es jedoch auch erforderlich, aufzuzeigen, dass das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensfehler beruhen kann. Hierzu findet sich lediglich die Feststellung, dass dem so sei. Zu welchen Ergebnissen das LSG unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers von seiner Rechtsansicht ausgehend hätte gelangen müssen, wird aber nicht dargelegt.
- 3 Soweit der Kläger auch die Verletzung des § 109 SGG als Verfahrensmangel rügt, verkennt er, dass die Verletzung des § 109 SGG gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht werden kann. Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch geklärt, dass der Ausschluss auch nicht über die Rüge der fehlerhaften Sachaufklärung oder über die Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren umgangen werden kann.
- 4 Da die Beschwerde schon aus den dargelegten Gründen unzulässig ist, kann dahingestellt bleiben, ob ein vor dem BSG postulationsfähiger Bevollmächtigter (vgl § 73 Abs 4 iVm Abs 2 SGG) den Streitstoff eigenverantwortlich durchdacht und aufbereitet hat.
- 5 Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

